

Famliengerichtliches Verfahren: FamFG 1. + 2. Buch

Kommentar

Bearbeitet von

Herausgegeben von Prof. Dr. Hans-Joachim Musielak, Bearbeitet von Helmut Borth, Präsident des
Amtsgerichts a.D. (FamFG), und Dr. Mathias Grandel, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht
(Anwaltsgebühren)

6. Auflage 2018. Buch. XL, 911 S. In Leinen

ISBN 978 3 8006 5623 3

Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

[Recht > Zivilrecht > Familienrecht > Verfahrensrecht in Familiensachen](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](#) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

VI. Rechtsanwaltsgebühren

Die Tätigkeit gehört für den Verfahrensbevollmächtigten zum Rechtszug (§ 19 Abs. 1 Nr. 9 RVG). Sie ist für den **nur** mit der **Vollstreckung** beauftragten Anwalt durch die Verfahrensgebühr für die Vollstreckungsmaßnahme mit abgegolten (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 RVG).

§ 47 Wirksam bleibende Rechtsgeschäfte

Ist ein Beschluss ungerechtfertigt, durch den jemand die Fähigkeit oder die Befugnis erlangt, ein Rechtsgeschäft vorzunehmen oder eine Willenserklärung entgegenzunehmen, hat die Aufhebung des Beschlusses auf die Wirksamkeit der inzwischen von ihm oder ihm gegenüber vorgenommenen Rechtsgeschäfte keinen Einfluss, soweit der Beschluss nicht von Anfang an unwirksam ist.

I. Normzweck

Die Vorschrift bezieht sich nicht nur auf die Unwirksamkeit des vorgenommenen Rechtsgeschäft auf Grund der sachlichen Unzuständigkeit des Gerichts (so § 2 FGG), sondern weitet ihren Regelungsbereich auf alle Fälle der Unwirksamkeit aus.¹

II. Anwendungsbereich

Die Regelung betrifft die §§ 112, 113, 1357 Abs. 2 (Beschränkung der Verfügungsbefugnis eines Ehegatten, Rechtsgeschäfte mit Wirkung für den anderen abschließen zu können), 1365 Abs. 2 (Beschränkung der Verfügung über das Vermögen im Ganzen oder einen wesentlichen Teil davon), 1369 Abs. 2, 1426, 1430, 1487 BGB in Bezug auf die Fähigkeit zur Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder zur Entgegennahme einer Willenserklärung sowie die §§ 1896, §§ 1909 ff., 1960, 1961, 1981, 1984, 2200 BGB in Bezug auf die Bestellung als Vormund, Pfleger, Betreuer, Nachlasspfleger, Nachlassverwalter, Ernennung als Testamentsvollstrecker, darüber hinaus auf die §§ 29, 86, 48, 88 BGB zur Ernennung von Vorstandsmitgliedern und Liquidatoren von Vereinen und Stiftungen.

Grundsätzlich wirkt die Aufhebung eines Beschlusses, der ungerechtfertigt ist, weil sie sich aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen als unrichtig erweist (Ernennung eines Testamentsvollstreckers bei nichtigem Testament), nur für die Zukunft, so dass die Wirksamkeit von angeschlossenen Rechtsakten nicht berührt wird, solange eine Person formell zur Vornahme einer Rechtshandlung berechtigt war. In Bezug auf die Wirkung für die Zukunft kommt es auf die Kenntnis der Beteiligten von der Aufhebung nicht an, weil die Wirkung konstitutiv ist. Dies hat zur Folge, dass Rechtsgeschäfte, die ein Vormund, Pfleger oder Betreuer für den Betroffenen vorgenommen hat, nicht rückwirkend unwirksam werden, so dass der bestellte nicht nachträglich zum Vertreter ohne Vertretungsmacht wird. Für die Zeit ab Aufhebung einer Ermächtigung sind Rechtsgeschäfte unwirksam; auch die Entgegennahme von Willenserklärungen wirkt nicht zu Lasten des Vertretenen. Ist dagegen der Beschluss von Anfang an unwirksam,² sind Rechtshandlungen insgesamt unwirksam. Das ist anzunehmen, wenn der Entscheidung jegliche rechtliche Grundlage fehlt.

§ 48 Abänderung und Wiederaufnahme

(1) ¹Das Gericht des ersten Rechtszugs kann eine rechtskräftige Endentscheidung mit Dauerwirkung aufheben oder ändern, wenn sich die zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage nachträglich wesentlich geändert hat. ²In Verfahren, die nur auf Antrag eingeleitet werden, erfolgt die Aufhebung oder Abänderung nur auf Antrag.

(2) Ein rechtskräftig beendetes Verfahren kann in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Buches 4 der Zivilprozessordnung wiederaufgenommen werden.

(3) Gegen einen Beschluss, durch den die Genehmigung für ein Rechtsgeschäft erteilt oder verweigert wird, findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, eine Rüge nach § 44, eine Abänderung oder eine Wiederaufnahme nicht statt, wenn die Genehmigung oder deren Verweigerung einem Dritten gegenüber wirksam geworden ist.

I. Normzweck

Nach § 18 FGG konnte eine getroffene Entscheidung frei abgeändert werden, soweit dieser der unbefristeten Beschwerde unterlag und das Gericht sie nachträglich nicht mehr für gerechtfertigt hielt. In der

¹ S. hierzu *K/K/W-Zimmermann*, FGG § 32 Rn. 8 m. weit. Nachw.

² S. OLG Schleswig NJW-RR 2000, 769 – Bestellung eines Nachtragsliquidators.

gerichtlichen Praxis der Familiensachen hat sich diese Regelung jedoch nur auf solche Bereiche bezogen, in denen aufgrund anderer Bestimmungen eine Abänderbarkeit geregelt war. Dies galt insbesondere in Bezug auf § 1696 BGB zur Überprüfung von Entscheidungen zur elterlichen Sorge und der Umgangs-befugnis mit einem Kind. § 48 schränkt den allgemeinen Grundsatz ein, weil eine allgemeine Abände-rungsbestimmung auf Grund der grundsätzliche Befristung der Rechtsmittel nach §§ 58, 63 nicht mehr vereinbar wäre (→ § 63 Rn. 1).¹ Der Regelungsgehalt des § 18 FGG wird deshalb nur sehr eingeschränkt in § 48 Abs. 1 übernommen und auf Verfahren mit Dauerwirkung beschränkt, die in Rechtskraft erwach-sen sind.² Nach **S. 2** ist die Abänderung oder Aufhebung einer Entscheidung **nur auf Antrag** vor-zunehmen, wenn das Ausgangsverfahren nur auf Antrag eingeleitet wird.

II. Anwendungsbereich

- 2 1. Ehesachen und Familienstreitsachen.** Da § 113 Abs. 1 S. 1 bestimmt, dass in **Ehesachen sowie Familienstreitsachen** im Sinne des § 112 § 48 nicht anzuwenden ist, sondern die allgemeinen Vor-schriften der ZPO und die Vorschriften der ZPO über das Verfahren vor den Landgerichten gelten, greift diese Vorschrift in Bezug auf Familiensachen nur in den FG-Familiensachen sowie den entsprechenden Lebenspartnerschaften (bzw. nach § 20a LPartG umgewandelten) ein (§ 111 Nr. 2–6; bzgl. Nr. 7 i. V. m. § 227 Abs. 1). Zur Abänderbarkeit von Unterhaltssachen, die nach § 112 Nr. 1 Familienstreitsachen sind, enthalten die §§ 238, 239 besondere Regelungen, die § 323 ZPO aF abgelöst haben. In Bezug auf Unterhaltssachen i. S. d. § 231 Abs. 2 S. 1 (Zuweisung des Kindergeldbezugs), Güterrechtssachen i. S. d. § 261 Abs. 2 sowie sonstige Familiensachen i. S. d. § 266 Abs. 2 ist § 48 Abs. 1 anzuwenden, soweit es in einer Endentscheidung um die Anordnung einer Dauerwirkung geht; diese sind nach der Legaldefinition des § 112 Nr. 1–3 keine Familienstreitsachen. Entsprechend bestimmt § 231 Abs. 2 S. 2, dass insoweit §§ 238, 239 nicht anzuwenden sind.
- 3 2. Sondervorschriften, die § 48 Abs. 1 verdrängen.** In Familiensachen enthält das FamFG an verschiedenen Stellen Sonderregelungen, die die allgemeine Regelung des § 48 Abs. 1 verdrängen. In **Abstammungssachen** bestimmt § 184 Abs. 1 S. 2, dass die Abänderbarkeit einer Endentscheidung ausscheidet; dies bezieht sich auch auf die einen Antrag abweisende Entscheidung.³ Die Regelung berück-sichtigt insoweit, dass der im Abstammungsverfahren festgestellte Status im Interesse der Beteiligten sowie im öffentlichen Interesse eine abschließende Bestimmung erlangen soll. Entsprechendes regeln zu den **Adoptionssachen** die §§ 197 Abs. 3 S. 2, 198 Abs. 1 S. 4; Abs. 2 2. Hs; Abs. 3 2. Hs. Diese Vorschriften betreffen nach ihrem Regelungszweck lediglich die positiven Entscheidungen; abweisende Entscheidungen können abgeändert werden, soweit diesen eine Dauerwirkung zugesprochen wird.⁴ Zu **Haushaltssachen** wurde in das FamFG eine § 17 HausratsVO entsprechende Bestimmung nicht übernommen. Soweit in einer Haushaltssache i. S. des § 200 Abs. 2 eine **Entscheidung mit Dauerwirkung** vorliegt (Nutzungs-zuweisung von Haushaltsgegenständen), ist Abs. 1 anzuwenden.⁵ Gleiches gilt in Bezug auf eine **Ehe-wohnungssache** gemäß § 200 Abs. 1.⁶ In **Kindschaftssachen** verweist § 166 auf die materiell-rechtliche Vorschrift des § 1696 BGB, die als speziellere Vorschrift § 48 in ihrem Regelungsbereich verdrängt und sich vor allem auf die elterliche Sorge sowie die Umgangs-befugnis mit einem Kind bezieht. In Bezug auf von Amts wegen einzuleitende Verfahren zu §§ 1666, 1666a BGB in Verbindung mit § 157 hat das Familiengericht nach § 166 Abs. 2, 3 eine **regelmäßige Prüfung der Voraussetzungen** der getroffenen Entscheidung von Amts wegen vorzunehmen.
- 4** Ein weiterer umfangreicher Anwendungsbereich ergibt sich in den Fällen der §§ 225–227 in **Verfahren zum Versorgungsausgleich**. Insoweit wird auf die dort enthaltenen Ausführungen verwiesen. Jedoch verweist § 227 Abs. 1 in den Verfahren zum Wertausgleich nach der Scheidung nach §§ 20–26 VersAusglG auf § 48 Abs. 1; hiervon ist vor allem der Wertausgleich zur schuldrechtlichen Ausgleichsrente gemäß § 20 VersAusglG betroffen (→ § 227 Rn. 2 ff.; zur Abänderung eines Vergleichs → Rn. 12). Ferner greift § 48 Abs. 1 ein, wenn eine Entscheidung zur Anpassung wegen Unterhalt gemäß §§ 33, 34 VersAusglG nach § 34 Abs. 2 S. 2; Abs. 6 S. 2 VersAusglG zu erfolgen hat; insoweit ist das Familiengericht nur zuständig, soweit aufgrund einer geänderten Unterhaltszahlung der Aussetzungsbetrag i. S. des § 33 Abs. 1 Vers-AusglG korrigiert werden muss, dagegen nicht in den anderen Fällen einer Aufhebung der Aussetzung (§ 34 Abs. 5 VersAusglG).
- 5 3. Anwendung des § 48 Abs. 1, 2 in Unterhalts-Güterrechts- und sonstigen Familiensachen.** In Unterhaltssachen gemäß § 231 Abs. 2 S. 1 (Zuweisung des Kindergeldbezugs) bestimmt § 231 Abs. 2 S. 2, dass die allgemeinen unterhaltsrechtlichen Vorschriften zur Abänderung einer Endentscheidung (§§ 238, 239, 240) nicht anzuwenden sind. Da es bei dem Bezug von Kindergeld um eine Regelung mit Dauer-

¹ BT-Drs. 16/6308 S. 198.

² BT-Drs. 16/6308 S. 198.

³ S. a. *Mawer* FamRZ 2009, 1792, 1793.

⁴ S. *Mawer* FamRZ 2009, 1792, 1793.

⁵ Zum Begriff der Dauerwirkung Rn. 6 f.; eingehend § 209.

⁶ S. hierzu BGH FamRZ 2017, 22 Rn. 13 – Zuweisung der ehelichen Wohnung an einen Ehegatten; danach Änderung der Voraussetzungen zur Nutzungszuweisung.

wirkung bis zu dessen Auslaufen der Bezugsberechtigung geht, greift deshalb ebenfalls § 48 Abs. 1 ein. In **Güterrechtssachen** gemäß den §§ 1382, 1383 BGB bestimmt § 264 Abs. 1 S. 2 ebenfalls, dass eine Entscheidung unabänderbar ist; dies gilt insbesondere im Falle einer Übertragungsentscheidung nach § 1383 BGB. Die in § 1382 Abs. 6 BGB geregelte Abänderbarkeit bleibt aber bestehen.⁷ Zu den **sonstigen Familiensachen** i. S. d. § 266 Abs. 2, das sind Verfügungsbeschränkungen nach § 1357 Abs. 2 BGB, fehlt eine ausdrückliche Bestimmung. Da diese Entscheidungen Dauerwirkung aufweisen, unterliegen diese grundsätzlich § 48 Abs. 1.

III. Abänderbarkeit wegen veränderter Umstände

1. Begriff der Dauerwirkung einer Entscheidung. Abs. 1 legt fest, dass eine **rechtskräftige Endentscheidung mit Dauerwirkung** wegen wesentlich veränderter Umstände abgeändert, also auch aufgehoben werden kann. Die veränderten Umstände können sich auf eine neue Tatsachengrundlage, aber auch eine veränderte Rechtslage beziehen, also auch, wenn sich die höchstrichterliche Rechtsprechung geändert hat. S. 1 legt hierzu fest, dass die Abänderbarkeit sich nur auf Sachverhalte mit Dauerwirkung bezieht. Wie der **Begriff der Dauerwirkung** auszulegen ist, ergibt sich aus der Gesetzesbegründung nicht.⁸ Zu § 18 FGG wurde danach abgegrenzt, ob die Entscheidung einen Dauerzustand geregelt hat oder in der Entscheidung über einen abgeschlossenen Sachverhalt befunden wurde.⁹ Im Bereich von § 17 HausratsVO wurde diese Unterscheidung dagegen nicht vorgenommen, sondern eine Abänderung auch bei nachträglich aufgetretenen Härtegründen zugelassen.¹⁰ Da die Gesetzesbegründung auf die Vorschrift des § 18 FGG Bezug nimmt, ist der Begriff der Dauerwirkung im Sinne der bisherigen Rechtsprechung fortzuentwickeln, wobei die Besonderheiten der Familiensachen i. S. d. § 111 Nr. 2–7 zu berücksichtigen sind. Daraus folgt, dass solche Endentscheidungen nach § 48 abänderbar sind, deren Grundlagen durch eine tatsächliche oder rechtliche Änderung verändert wurden.¹¹ Nicht entscheidend ist danach, ob eine **wiederkehrende Leistungsverpflichtung** wie im Fall einer Kindergeldzahlung (§ 231 Abs. 2) oder der schuldrechtlichen Ausgleichsrente nach § 20 VersAusglG vorliegt. Vielmehr reicht es aus, dass eine Anordnung mit dauerhafter Auswirkung auf die Rechtsstellung eines Beteiligten vorliegt (so vor allem die Nutzungszuweisung eines Haushaltsgegenstands gemäß § 1361a BGB).

2. Nachträgliche wesentliche Änderungen. a) Anpassung an nachträgliche Änderung, Präklusion von Tatsachen. Die Änderung muss nach **Erlass des Beschlusses** eingetreten sein, also nicht erst nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung. Die Anpassung bezieht sich nicht nur auf die Erstentscheidung, sondern kann nach dem Zweck der Vorschrift auch Folgeentscheidungen betreffen, so dass eine mehrfache Abänderung in Betracht kommt. Seiner Struktur nach gleicht § 48 Abs. 1 S. 1 der Regelung des § 238 Abs. 1; sie dient danach in erster Linie der Anpassung der Entscheidung an nachträgliche Änderungen, die durch eine Veränderung der Sach- oder Rechtslage eingetreten ist.¹² Anders als § 238 Abs. 2 sieht § 48 Abs. 1 **keine Präklusion von Tatsachen** vor, die vor dem Zeitpunkt des Erlasses der Entscheidung entstanden sind. Dem entspricht, dass in Verfahren, die dem Untersuchungsgrundsatz unterliegen, also stets der **Grundsatz der materiellen Richtigkeit der Entscheidung** zu wahren ist, auch Tatsachen in der Abänderungsentscheidung berücksichtigt werden müssen, die bereits bei Erlass der Erstentscheidung vorlagen, soweit die Voraussetzungen einer Abänderung (aus einem anderem Grund) gegeben sind. Das bedeutet, dass in dem Verfahren nach § 48 Abs. 1 auch eine Richtigkeitskontrolle der Erstentscheidung erfolgen kann.¹³ Soweit allerdings in einer FG – Angelegenheit eine materielle Rechtskraft eintritt, scheidet insoweit die Abänderung allein zum Zweck einer Richtigkeitskontrolle aus. Dies gilt auch in den Verfahren, die (nur) auf Antrag eines Beteiligten eingeleitet werden (Abs. 1 S. 2). Allerdings ist die nachträgliche Änderung der der Entscheidung zugrunde liegende Sach- und Rechtslage eine Zulässigkeitsvoraussetzung zur Einleitung des Verfahrens nach § 48 Abs. 1. Ein Abänderungsverfahren, das allein der Korrektur einer früheren (fehlerhaften) Entscheidung dient, ist danach nicht zulässig;¹⁴ soweit in der Erstentscheidung eine unvollständige Tatsachengrundlage besteht, kann die Entscheidung lediglich mit der Beschwerde nach § 58 Abs. 1 angegriffen werden.

b) Wahlmöglichkeit zwischen Beschwerde und Abänderungsantrag. Tritt nach Erlass des Beschlusses, aber vor Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung eine wesentliche Änderung i. S. d. Abs. 1 ein, so kann der betroffene Beteiligte hiergegen mit der Beschwerde nach § 58 Abs. 1 vorgehen, aber auch den

⁷ BT-Drs. 16/6308 S. 262; s. a. § 264 Rn. 6.

⁸ BT-Drs. 16/6308 S. 198.

⁹ S. K/K/W-Schmidt § 18 Rn. 28, 29; BayObLG FamRZ 2004, 305 f.; eingehend Maurer, FamRZ 2009, 1792, 1794.

¹⁰ Nachträgliche Gewährung einer Räumungsfrist – OLG Bamberg FamRZ 2001, 691; Änderungen der Zuweisung der ehelichen Wohnung – OLG Karlsruhe FamRZ 2002, 1716; erneuter Antrag auf Auseinandersetzung des Hausrats – OLG Köln FamRZ 1997, 892; eingehend Maurer FamRZ 2009, 1792, 1794.

¹¹ So a. Maurer FamRZ 2009, 1792, 1795.

¹² S. hierzu BT-Drs. 16/6308 S. 198.

¹³ Zum vergleichbaren Problem im Versorgungsausgleich im Verfahren nach § 225 s. BT-Drs. 16/10144 S. 97; einschränkend insoweit Prütting/Helms-Abraamko § 48 Rn. 5.

¹⁴ Zur Abkehr von der bisher geltenden Vorschrift des § 18 FGG s. BT-Drs. 16/6308 S. 198.

Weg des Abänderungsverfahrens wählen; dies schließt Abs. 1 nicht aus (→ zur Wahlmöglichkeit in Unterhaltsabänderungsverfahren s § 238 Rn. 7, 45).

- 9 **3. Abänderungsvoraussetzungen bei Verfahren die von Amts wegen oder auf Antrag eingeleitet wurden.** Soweit ein Verfahren von Amts wegen eingeleitet wurde (zB ein Verfahren gemäß §§ 1666, 1667 BGB zum Entzug bzw. Einschränkung der elterlichen Sorge; Ausschluss bzw. Einschränkung der Umgangsbefugnis nach § 1684 Abs. 4 BGB) kann das Gericht bei geänderten Umständen von Amts wegen die getroffene Entscheidung abändern, wenn sich die Verhältnisse, die zum Entzug geführt haben, wesentlich verbessert haben (falls nicht ein Ausschluss von vornherein wegen der Schwere des Eingriffs zeitlich befristet wurde). In Antragsverfahren ist dagegen ein Verfahren nach § 48 Abs. 1 nur dann einzuleiten, wenn ein entsprechender Verfahrens Antrag gestellt wird. Hierzu ist es jedoch nicht erforderlich, dass der Antrag zur Abänderung oder Aufhebung der Erstentscheidung nur von demjenigen Beteiligten eingereicht werden kann, der den Antrag zum Erlass der Erstentscheidung gestellt hat, sondern kann auch von einem weiteren Beteiligten gestellt werden, der ein Rechtsschutzbedürfnis für die Änderung geltend macht.¹⁵ Zum Verfahren → Rn. 13.
- 10 **4. Begriff der wesentlichen Änderung.** Die Änderung muss wesentlich sein. Dies setzt eine Veränderung der Verhältnisse voraus, die sich aus einer tatsächlichen oder rechtlichen Änderung ergeben können und nicht unbedeutend sind, also zur einer Änderung der Rechtsfolgen in der Vorentscheidung führen (→ zum Begriff der Änderung der Rechtslage § 238 Rn. 37; zur Abänderung einer Entscheidung über die schuldrechtliche Ausgleichsrente → Rn. 11; § 227 Rn. 6). Die der Vorentscheidung zugrunde liegenden rechtlichen Verhältnisse können sich aus der Änderung einer gesetzlichen Vorschrift,¹⁶ aber auch der Rechtsprechung ergeben.¹⁷
- 11 **5. Zeitpunkt der Abänderung.** Entgegen den in den §§ 225, 226 Abs. 4, 238 Abs. 3 enthaltenen Bestimmungen wird in § 48 Abs. 1 nicht festgelegt, ab welchem Zeitpunkt eine Abänderung im Fall des § 48 Abs. 1 erfolgen kann. Der Begriff der **nachträglichen Änderung** besagt nur, dass lediglich Änderungen ab dem Zeitpunkt der letzten Tatsachenentscheidung im Verfahren nach § 48 Abs. 1 berücksichtigt werden können. Die Vorschrift des § 226 Abs. 4 ist auf den Wertausgleich bei der Scheidung gemäß den §§ 10 ff. VersAusglG abgestellt und beinhaltet insoweit insbesondere eine Schutzregelung zugunsten der betroffenen Versorgungsträger. § 238 Abs. 3 ist im Zusammenhang mit der Rechtskraftwirkung eines Beschlusses in den Familiensachen zu sehen und deshalb für die Verhältnisse der FG-Angelegenheiten nicht zwingend heranzuziehen. Aus **Gründen des Vertrauensschutzes** (→ Rn. 7) ist jedenfalls in Familiensachen, in denen neben der formellen Rechtskraft auch eine materielle Rechtskraftwirkung besteht, erst ab dem **Zeitpunkt der Zustellung des Antrags** auf Abänderung der vorangehenden Entscheidung die Änderung der Erstentscheidung vorzunehmen. Zum Versorgungsausgleich ist danach regelmäßig zu prüfen:
- **Nachträgliche wesentliche Änderung** nach Erlass des Erstbeschlusses; diese Vorschrift enthält in Bezug auf den Sachstand zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung oder eines vergleichbaren Zeitpunktes eine Präklusion von davor eingetretenen Tatsachen. Dies kann die Berücksichtigung einer Einkommensdynamik i. S. d. § 2 Abs. 5 BetrAVG (bei endgehaltbezogenen Anrechten), eine Anpassung der Versorgung gemäß § 16 Abs. 1 BetrAVG oder eine Veränderung des Zeit – Zeit – Verhältnisses bei einer mittelbaren Bewertung sein.
 - **Wesentliche Wertveränderung;** insoweit besteht noch keine Rechtsprechung des BGH zu dem seit 1.9.2009 geltenden Rechts zum Versorgungsausgleich. Grundsätzlich gilt insoweit – in Anlehnung an die Rechtsprechung zum früheren Recht –, dass eine wesentliche Änderung dann gegeben ist, wenn eine Wertabweichung von mindestens 10% vorliegt.¹⁸ Dies lässt sich einerseits mit der Ähnlichkeit der laufenden Leistungen wie im Unterhalt rechtfertigen. Gegen den Bezug auf die Vorschrift des § 225 Abs. 2, 3 lässt sich insoweit vorbringen, dass dem Gesetzgeber die frühere Rechtsprechung sowie Meinung in der Literatur bekannt war und der dennoch davon abgesehen hat, eine Regelung in Angleichung an die Vorschriften zum Wertausgleich bei der Scheidung vorzunehmen.
 - Unklar ist der **Zeitpunkt der Abänderung einer Entscheidung** zur schuldrechtlichen Ausgleichsrente. Eine § 226 Abs. 4 entsprechende Regelung besteht in § 48 Abs. 1 nicht. § 48 Abs. 1 S. 2 bestimmt insoweit aber, dass eine **Abänderung erst auf Antrag** erfolgt. Hieraus lässt sich ableiten, dass erst der Abänderungsantrag beim Familiengericht zur Anpassung berechtigt. Zwar kann bei der Erstfestsetzung der schuldrechtlichen Ausgleichsrente nach § 20 Abs. 3 VersAusglG Verzug vor Anhängigkeit bewirkt werden. Der Beschluss erwächst jedoch in materieller Rechtskraft, so dass § 48 Abs. 1 S. 2 entsprechend auszulegen ist (→ s. § 227 Rz. 2).

¹⁵ S. BGH FamRZ 2017, 1619 gegen BT-Drs. 16/6308, 198.

¹⁶ S. hierzu OLG Stuttgart FamRZ 2010, 1988 m. Anm. *Borth* – Abzug der Krankenversicherung beim der schuldrechtlichen Ausgleichsrente.

¹⁷ S. zB BVerfG NJW 2003, 3466 = FamRZ 2003, 1821.

¹⁸ So *Johansen/Henrich/Hahne*, Familienrecht, 5. Aufl. § 227 FamFG, Rz. 1; aA *Ruland* Versorgungsausgleich Rz. 969 – § 225 Abs. 3 FamFG.

IV. Wiederaufnahme eines rechtskräftig angeschlossenen Verfahrens

Abs. 2 sieht vor, dass unter den Voraussetzungen einer Wiederaufnahme nach den Bestimmungen der ZPO (§§ 579, 591 ZPO) ein Verfahren wieder aufgenommen werden kann; die Regelungen der ZPO sind entsprechend anzuwenden. Dies entspricht der bisher bestehenden Rechtslage, die eine Wiederaufnahme zuließ, wenn aller im FG-Verfahren bestehenden Rechtsmittel ausgeschöpft waren.¹⁹ Eine eigenständige Regelung enthält das FamFG nicht. Es wird deshalb insoweit auf die Ausführungen von *Musielak* (§§ 578–591 ZPO) verwiesen. Im Bereich der FG – Familiensachen sind die Voraussetzungen des § 48 Abs. 2 i. V. m. den §§ 579 ff. ZPO vor allem im Versorgungsausgleich zu prüfen, wenn ein Ehegatte ein dem Versorgungsausgleich unterliegenden Anrecht auf eine Versorgung nicht angibt, so dass die Voraussetzungen eines Verfahrens Betrugs zu prüfen sind.²⁰ Entsprechendes gilt, wenn nachträglich eine Urkunde aufgefunden wird, die die Geltendmachung einer nicht berücksichtigten Versorgung ermöglicht. Insoweit kann unter den Voraussetzungen nach § 48 Abs. 2 i. V. m. §§ 579 ff. ZPO das Wiederaufnahmeverfahren eingeleitet werden.²¹ Nach Ablauf der Frist von 5 Jahren verbleibt allerdings lediglich ein Schadensersatzanspruch nach § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 263 StGB (→ § 225, Rn. 1; 266 Rn. 11).²²

Zu berücksichtigen ist in Bezug auf § 580 Nr. 8 ZPO die Vorschrift des § 35 EGZPO. Diese bestimmt, dass in Bezug auf Verfahren, die vor dem 1.1.2006 rechtskräftig abgeschlossen wurden, der Wiederaufnahmegrund des § 580 Nr. 8 ZPO (Feststellung des MRK, dass eine Verletzung der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vorliegt und das Urteil hierauf beruht) nicht eingreift. Dies bezieht der BGH auch auf Kindschaftssachen; damit kann eine später ergangene Entscheidung des MRK die Wiederaufnahme nicht begründen.²³

V. Verfahren

Das Verfahren gemäß § 48 Abs. 1 kann **von Amts wegen** eingeleitet werden; dies gilt in Familiensachen zB in den Fällen des § 1666 Abs. 2, der eine regelmäßige Überprüfung einer Maßnahme gemäß § 1666 Abs. 1, 2 verlangt (→ Rn. 9). Das neue Verfahren ist als selbständiges Verfahren zu führen. Zuständig ist das Gericht der ersten Instanz (s. Wortlaut Abs. 1); dies gilt auch, wenn es sich bei der abzuändernden Entscheidung um eine Beschwerde- oder Rechtsbeschwerdeentscheidung handelt. Gleiches gilt in den Fällen, in denen das Verfahren auf Antrag eingeleitet wird; für diese bestimmt § 48 Abs. 1 S. 2, dass das Verfahren des § 48 Abs. 1 nur auf Antrag eingeleitet wird (→ Rn. 9). Die **örtliche Zuständigkeit** richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen (§§ 152, 170, 201, 218). Der Beschluss kann die Vorentscheidung abändern oder aufheben (zB eine Maßnahme nach § 1666 Abs. 1 BGB zur Einschränkung der elterlichen Sorge). Nicht eindeutig ist der Zeitpunkt der Gestaltungswirkung des die Erstentscheidung abändernden Beschlusses. Im Grundsatz wirkt der Abänderungsbeschluss erst ab Rechtskraft. Aus Abs. 1 S. 2 lässt sich aber der Grundsatz entnehmen, dass die Abänderung ab Antragstellung wirkt (→ s. a. Rn. 11 a. E.).

VI. Ausdehnung der Vorschrift auf Vergleich

Anders als in § 166 Abs. 1 (Sorgerechtseinschränkung) und § 227 Abs. 2 (Versorgungsausgleich) regelt § 48 Abs. 1 lediglich die Abänderung einer rechtskräftigen Endentscheidung, dagegen nicht auch einen nach § 36 zulässigen Vergleich. Aus der Gesetzesbegründung lässt sich nicht entnehmen, ob die benannten Einzelregelungen in Bezug auf die Vorschrift des § 48 Abs. 1 eine Ausschlusswirkung haben sollen, also über diese Vorschriften hinaus keine weitere Ausdehnung der Abänderbarkeit von Vergleichen gewollt war. Da in § 36 der **Vergleich einer Endentscheidung gleichgestellt** wird und auch als Vollstreckungstitel dient (§ 86 Abs. 1 Nr. 2, 3), ist nicht ersichtlich, einen Vergleich i. S. d. § 36 grundsätzlich als unabänderbar anzusehen, zumal in dem Verfahren, das mit einem Vergleich abgeschlossen wird, nach denselben Grundsätzen wie in einem Verfahren, das durch Beschluss abgeschlossen wird, die Ermittlung des Sachverhalts vorzunehmen ist. Aufgrund dieser Gleichstellung ist § 48 analog auf einen Vergleich i. S. d. § 36 anzuwenden.²⁴ Soweit § 227 Abs. 2 in Bezug auf die Abänderung einer Vereinbarung zum Versorgungsausgleich auf die §§ 225, 226 entsprechend verweist, bezieht sich diese Verweisung auf den Wertausgleich bei der Scheidung, dessen Abänderung vergleichbar mit den Vorschriften zum Unterhalt (§§ 238, 239) gestaltet sind (→ § 227 Rn. 8, 10), dagegen nicht auf die Abänderung eines Vergleichs zum Wertausgleich nach der Scheidung gemäß den §§ 20–26 VersAusglG.²⁵ Wie im Fall der Abänderung einer Endentschei-

¹⁹ BayObLG FamRZ 2004, 137.

²⁰ Eingehend hierzu *Borth* FamRZ 2013, 1185.

²¹ S. hierzu AG Stuttgart FamRZ 2015, 1717.

²² S. a. *Borth*, Versorgungsausgleich Kap. 3 Rn. 178; Kap. 5 Rn. 25; Kap. 6 Rn. 20.

²³ BGH FamRZ 2014, 927 m. Anm. *Hüßtege*; die Regelung ist nicht verfassungswidrig BVerfG FamRZ 2015, 1263.

²⁴ S. a. *Maurer* FamRZ 2009, 1792, 1797.

²⁵ Offengelassen von BGH, FamRZ 2016, 1050 Rn. 19 ff.; zur umfassenden Anwendung des § 227 Abs. 2 MüKo/DörrBGB, § 227 FamFG Rn. 10; Zöller/Lorenz, § 227 FamFG Rn. 4 f.

dung ist auch bei Abänderung eines Vergleichs keine Präklusion in Bezug auf eine bei Abschluss des Vergleichs bereits vorhandene Tatsache gegeben (→ Rn. 7).

VII. Einschränkung bei Beschlüssen, in denen eine Genehmigung erteilt oder verweigert wurde

- 15 Abs. 3 schließt die Abänderbarkeit eines Beschlusses, durch den die Genehmigung für ein Rechtsgeschäft erteilt oder versagt wurde, aus, wenn die Genehmigung oder deren Verweigerung gegenüber einem Dritten wirksam geworden ist. Dies gilt entsprechend für den Fall der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, eine Rüge nach § 44 oder eine Wiederaufnahme. Dieser Vorschrift liegt die Erwägung zugrunde, dass der am Rechtsgeschäft beteiligte Dritte ein **schutzwürdiges Interesse am dauerhaften Bestand** der Entscheidung hat. Entsprechend hat bereits die bis zum 31.8.2008 bestehende Rechtspraxis die Stathaftigkeit einer Wiederaufnahme abgelehnt.²⁶ Dieser Grundsatz wird in Abs. 3 auf die dort genannten Fälle ausgedehnt. Zu welchem Zeitpunkt die Entscheidung gegenüber einem Dritten wirksam wird, ist in anderen gesetzlichen Regelungen bestimmt (s. hierzu § 1829 Abs. 1 S. 2 BGB; zu den weiteren Fragen bei Genehmigung eines Rechtsgeschäfts → § 41 Abs. 3 Rn. 9).

Die Vorschrift betrifft die **privatrechtlichen Rechtsgeschäfte**, die ein Vormund, Pfleger oder Betreuer vornehmen (§§ 112; 1411 Abs. 1, 2; 1484 Abs. 2; 1491 Abs. 3; 1492 Abs. 3; 1596 Abs. 1; 1643, 1644; 1809; 1812 Abs. 2, 3; 1814; 1819–1822; 1824; 1908; 1908i; 2275; 2282 Abs. 2; 2290 Abs.; 2347; 2351 BGB). Soweit ein gerichtlicher Vergleich geschlossen wird, der entsprechend der gerichtlichen Genehmigung unterliegt, sind die dargelegten Grundsätze entsprechend zu berücksichtigen.

- 16 Wird die Genehmigung vor dem endgültigen Abschluss des einseitigen oder mehrseitigen Rechtsgeschäfts erteilt und ist die Genehmigung gegenüber allen Beteiligten nach § 40 Abs. 2 und auch dem Dritten wirksam (bei einseitigen Geschäften s. aber § 1831 S. 2 BGB), kann das Gericht seine Entscheidung nicht mehr ändern, weil dies nur bis zur verbindlichen Vornahme möglich ist.²⁷ Wird dagegen das Rechtsgeschäft vor einer Genehmigung abgeschlossen und erst danach die Genehmigung erteilt oder verweigert, greift Abs. 3 nicht ein, solange nicht der gesetzliche Vertreter diese an den Geschäftspartner gemäß § 1829 Abs. 1 S. 2 BGB mitgeteilt hat. Dies folgt aus dem Regelungszweck dieser Vorschrift, die Rechtsstellung des Geschäftspartners zu verbessern, dessen Vertrauen auf die Wirksamkeit einer erteilten Genehmigung geschützt werden soll. Diese Rechtsfolgen treten nur ein, wenn die Mitteilung durch den gesetzlichen Vertreter erfolgt (s. Wortlaut § 1829 Abs. 1 S. 2 BGB), dagegen nicht im Fall der Mitteilung durch das Gericht, weil dieses nicht in Vertretung des Mündels handelt.²⁸

VIII. Rechtsanwaltsgebühren

- 17 Für das Abänderungsverfahren erhält der Anwalt die Gebühren der Nr. 3100 ff. VV RVG. Auch für das Wiederaufnahmeverfahren fallen die Gebühren der Nr. 3100 ff. VV RVG an. Bei Verfahren vor dem Rechtsmittelgericht sind die Nummern 3200 ff. und 3206 ff. VV RVG anwendbar.

²⁶ S. K/K/W-Schmidt, FGG § 18 Rn. 69.

²⁷ S. hierzu BayObLG FamRZ 1991, 1076.

²⁸ S. hierzu BayObLG BeckRS 1995, 30922198 = FamRZ 1995, 242 [LS].

Abschnitt 4. Einstweilige Anordnung

Vorbemerkung

I. Überblick zur Neuregelung des einstweiligen Rechtsschutzes

Das FamFG regelt das Recht des einstweiligen Rechtsschutzes abweichend von der bis zum 31.8.2009 ¹ bestehenden systematischen Struktur, so dass Entscheidungen hierzu eine wesentlich bedeutsamere Rolle in Familiensachen einnehmen. Das ergibt sich aus folgenden Änderungen:

- Anders als in den §§ 127a, 620 ff., 621f, 621g, 644, ZPO aF verlangen die neuen Bestimmungen nicht mehr, dass die Anhängigkeit einer gleichartigen Hauptsache bzw. eines entsprechenden Verfahrenshilfegesuches oder eine Ehesache Zulässigkeitsvoraussetzung ist.
- Nach § 51 Abs. 3 ist damit das Verfahren der einstwAnO selbst dann ein **selbständiges Verfahren**, wenn gleichzeitig das Hauptsacheverfahren anhängig ist. Die verfahrensmäßige Trennung entspricht damit der Rechtslage bei Arrest bzw. einstweiliger Verfügung nach den §§ 916 ff., 935 ff. ZPO.
- Das FamFG verzichtet in Bezug auf Familiensachen auf die **numerische Aufführung der einzelnen Regelungsbereiche** entsprechend der Definition der Familiensachen in § 111 Nr. 1–11 und trifft neben den grundlegenden Regelung der §§ 48–57 nur an einzelnen Stellen des Buches 2 (Verfahren in Familiensachen) besondere Regelungen; dies erfolgt in § 214 zu Gewaltschutzsachen und in den §§ 246–248 in Unterhaltssachen. In einer Ehesache kann wegen der Selbständigkeit des Verfahrens der einstwAnO kein Antrag auf Erlass einer einstwAnO gestellt werden. Eine mit §§ 620 ff. ZPO aF vergleichbare Regelung besteht deshalb nicht.
- In Bezug auf das **Verhältnis zur Hauptsache** ist zu unterscheiden:
 - (1) In **amtswegigen Verfahren** prüft das Gericht, ob die Einleitung eines Hauptsacheverfahrens von Amts wegen geboten ist. Auf Antrag eines Beteiligten ist dies nach § 52 Abs. 1 einzuleiten.
 - (2) In **Antragsverfahren** kann der betroffene Antragsgegner nach § 52 Abs. 2 beantragen, dass dem Beteiligten, der die einstweilige Anordnung erwirkt hat, unter Fristsetzung aufgegeben wird, einen Antrag zur Hauptsache zu stellen. Dies entspricht § 926 ZPO.
- § 49 Abs. 1, 2 regelt die Voraussetzungen einer **Sicherungs- bzw. Verfügungsverfügung** entsprechend §§ 935, 940 ZPO. Sie ist nur zulässig, wenn ein **dringendes Bedürfnis** für ein sofortiges Tätigwerden besteht.
- Das **Außerkräfttreten** ist in § 56 geregelt; diese Bestimmung übernimmt die Regelung des § 620f ZPO aF.
- Rechtsmittel sind nach § 57 S. 2 grundsätzlich nicht zulässig, wenn das Gericht des ersten Rechtszugs aufgrund mündlicher Erörterung entschieden oder den Ausschluss des Umgangs mit einem Elternteil angeordnet hat.
- Zum **Unterhalt** und zum **Verfahrenskostenvorschuss** nach §§ 1360, 1360a BGB greift § 246 ein. In Abgrenzung zu § 49 handelt es sich dort um eine **Leistungsverfügung**. Hieraus ergibt sich, dass das nach § 49 **erforderliche dringende Bedürfnis** für ein sofortiges Tätigwerden nicht verlangt wird. Voraussetzung ist aber ein Regelungsbedürfnis;¹ ein Handlungsermessen besteht für das Familiengericht nicht.² Ferner ist der Unterhalt in zeitlicher Hinsicht unbegrenzt und der Höhe nach entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zuzusprechen.
- In **Gewaltschutzsachen** sind die Zulässigkeitsvoraussetzungen in § 214 im Verhältnis zu § 49 Abs. 1 **verschärft**, indem bereits eine Tat i. S. von § 1 GewSchG begangen worden sein muss oder aufgrund konkreter Umstände mit einer solchen zu rechnen ist.
- Auch in **Familienstreitsachen** i. S. des § 112 ist der einstweilige Rechtsschutz grundsätzlich nur in Form der einstweiligen Anordnung gem. §§ 49 ff. zulässig; dies bestimmt § 119 Abs. 1. § 119 Abs. 2 lässt in Familienstreitsachen jedoch den **Arrest** zu; insoweit wird auf die §§ 916–934 ZPO sowie §§ 943–945 ZPO verwiesen. Dagegen scheidet die einstweilige Verfügung nach den §§ 916, 935, 940 ZPO aus.

II. Begründung der strukturellen Änderung des einstweiligen Rechtsschutzes

In der Gesetzesbegründung³ wird durch die verfahrensmäßige Verselbständigung eine Stärkung des ² Instituts der einstwAnO erwartet. Durch die Verbindung des einfach strukturierten Verfahrens und dem hierin liegenden Beschleunigungseffekt soll auch die Einleitung eines Hauptsacheverfahrens möglichst vermieden und in Bezug auf die Umgangsbefugnis mit einem Kind eine schnelle Regelung streitiger Auseinandersetzungen erreicht werden. Ferner sieht die Gesetzesbegründung in der Einführung als selbständiges Verfahren keine Verringerung des Rechtsschutzes, weil in Antragsverfahren es den Beteiligten frei

¹ OLG Stuttgart FamRZ 2000, 965.

² Zöller/Phillipi, ZPO 27. Aufl. § 620 Rn. 4; Musielak/Borth ZPO-Ktr, 6. Aufl., § 620 Rn. 5.

³ S. BT-Drs. 16/6308 S. 199.

stehe, neben der einstwAnO auch das Hauptsacheverfahren einzuleiten. Zudem kann durch den Antrag eines Betroffenen nach § 52 Abs. 2, das Hauptsacheverfahren innerhalb einer kurzen Frist einzuleiten, eine Prüfung der Richtigkeit der einstwAnO erfolgen. In Verfahren von Amts wegen hat das Gericht zu prüfen, ob die vorläufige Regelung abzuändern ist, ohne dass ein erheblicher Verfahrensaufwand entsteht.⁴ Ferner sind die Feststellungen im einstweiligen Rechtsschutz regelmäßig auch in der Hauptsache zu verwenden; hierauf nimmt auch § 51 Abs. 3 Bezug, der die Verwendung einzelner Verfahrenshandlungen in der Hauptsache ausdrücklich regelt.

§ 49 Einstweilige Anordnung

(1) **Das Gericht kann durch einstweilige Anordnung eine vorläufige Maßnahme treffen, soweit dies nach den für das Rechtsverhältnis maßgebenden Vorschriften gerechtfertigt ist und ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden besteht.**

(2) ¹**Die Maßnahme kann einen bestehenden Zustand sichern oder vorläufig regeln.** ²**Einem Beteiligten kann eine Handlung geboten oder verboten, insbesondere die Verfügung über einen Gegenstand untersagt werden.** ³**Das Gericht kann mit der einstweiligen Anordnung auch die zu ihrer Durchführung erforderlichen Anordnungen treffen.**

I. Normzweck

- 1 Die Vorschrift regelt die Grundlagen der einstwAnO. Sie stellt innerhalb des FamFG die grundlegende Bestimmung zum einstweiligen Rechtsschutz in den Verfahren des FamFG dar. In ihrem Regelungsgehalt erfasst sie den in der ZPO aF geregelten Fällen einer einstweiligen Anordnung auch das im bisherigen Recht in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anerkannte **Institut der vorläufigen Anordnung**. Sie umschreibt die Voraussetzungen, unter denen eine vorläufige Maßnahme getroffen werden kann und gibt ferner einen – allerdings weiten – Handlungsrahmen, innerhalb dessen das Gericht eine Maßnahme anordnen kann.

II. Anwendungsbereich

- 2 Die Vorschrift gilt grundsätzlich in allen Regelungsbereichen des FamFG. Sie regelt allerdings lediglich die Voraussetzungen einer Sicherungs- bzw. Verfügungsverfügung. Damit gilt wie im Fall der einstw. VfG. das **Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache**. Entsprechend sehen die §§ 246–248 zur Regelung des einstweiligen **Rechtsschutzes in Unterhaltssachen** die Möglichkeit einer **Leistungsverfügung** vor, um dem Unterhaltsberechtigten den zu seiner Existenz erforderlichen Unterhalt umgehend zu gewähren. In Kindschaftssachen steht die Regelung des § 49 Abs. 1 aufgrund des Verbots der Vorwegnahme der Hauptsache im gewissen Widerspruch zur Notwendigkeit, insbesondere die Frage des Aufenthalts des Kindes und die Umgangsbefugnis mit einem Kind aufgrund des Vorrang- und Beschleunigungsgebotes gemäß § 155 Abs. 1 zu regeln, wenn eine Einigung zwischen den Beteiligten zur Hauptsache nicht im ersten Termin zu erreichen ist. Immerhin sieht § 156 Abs. 3 in diesem Fall vor, dass das Familiengericht den Erlass einer einstwAnO zu erörtern hat.

Nach § 119 Abs. 1 gelten die §§ 49 ff. **auch in Familienstreitsachen** nach § 112. Nach § 119 Abs. 2 ist der **Arrest** nach den §§ 916 ff. zulässig; im Übrigen sind die §§ 916–934, 943–945 entsprechend anwendbar. § 945 ZPO, der die Grundsätze eines **Schadensersatzanspruches** im Falle eines nicht gerechtfertigten einstweiligen Rechtsschutzes regelt, gilt nicht in Unterhaltssachen.¹ Infolge der Vereinfachung des einstweiligen Rechtsschutzes in den §§ 49 ff. entfällt in Familiensachen auch (endgültig) der Streit, ob neben den gesetzlich geregelten Fällen zum Erlass einer einstwAnO der Erlass einer einstw.VfG. zulässig ist.²

III. Regelungsvoraussetzungen

- 3 **Abs. 1** legt zunächst fest, dass nur eine vorläufige Maßnahme angeordnet werden darf, um dem Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache zu begegnen. Hierdurch wird auch dokumentiert, dass die **vorläufige Maßnahme nicht Dauerzustand** werden soll, sondern die Maßnahme wieder außer Kraft zu treten hat. Abs. 1 geht davon aus, dass sich die Maßnahme am materiellen Recht zu orientieren hat (... *soweit dies nach den für das Rechtsverhältnis maßgebenden Vorschriften gerechtfertigt ist* ...). Ferner wird das **Bestehen eines dringenden Bedürfnisses** gefordert. Dieser Begriff orientiert sich am Verfügungsgrund im Recht der einstw. VfG. Es liegt vor, wenn ein Zuwarten bis zur Entscheidung zur Hauptsache nicht ohne Eintritt erheblicher Nachteile möglich wäre, das heißt die zu schützenden Interessen nicht gewahrt würden. Eine solche Sachlage ist zB dann gegeben, wenn eine Kindeswohlgefährdung im Sinn des § 1666 BGB besteht

⁴ Zum Ganzen s. a. *Socha* FamRZ 2010, 947.

¹ S. a. BGH NJW 2000, 742, 743.

² S. etwa OLG Düsseldorf FamRZ 1987, 497, 498; eingehend *Musielak/Borth* 6. Aufl. § 620 Rn. 16 ff., 21.